



AUSFERTIGUNG
VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

VERKÜNDET AM: 09. MAI 2007
SPITZBARTH, JUSTIZANGESTELLTE
ALS URKUNDSBEAMTIN DER
GESCHÄFTSSTELLE

Az.: 1 A 360/06 DE

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn K H ,

Klägers,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt – Regionalbereich Anhalt –, vertreten durch den Präsidenten, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau, - 32.2-05313_R12-11-2006 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Fortführung des Liegenschaftskatasters

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 09. Mai 2007 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu voll-

streckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch den Beklagten. Er ist Eigentümer des Grundstücks Bergstraße 6 in der Gemarkung S

. Das 755 m² große Flurstück 368 wurde durch den mit Sonderungsbescheid vom 17. Dezember 2004 festgestellten Sonderungsplan V12-21-2003 des Beklagten, der dem Kläger am 22. Dezember 2004 zugestellt wurde, aus den vordem vorhandenen unvermessenen Hofräumen im Wege der Bodensonderung neu gebildet. Auf der Grundlage des bestandskräftigen Sonderungsbescheides und des damit festgestellten Sonderungsplans gab der Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 06. Oktober 2006 die Fortführung des Liegenschaftsbuches und der Liegenschaftskarte bekannt.

Mit der dagegen erhobenen am 06. November 2006 erhobenen Klage macht der Kläger geltend, die in das Liegenschaftskataster übernommenen Angaben seien fehlerhaft, weil die ohne seine Zustimmung durchgeführte Vermessung fehlerhaft gewesen sei.

Er beantragt,

1. festzustellen,
 - a) dass die Vermessung seines Grundstücks ohne sein Einverständnis gemacht worden ist,
 - b) dass die Vermessung seines Grundstücks bewusst fehlerhaft gemacht worden ist,
 - c) dass der Kläger durch die Vermessung seines Grundstücks beraubt worden ist,
2. die Vermessung für ungültig zu erklären,
3. den Beklagten zu verurteilen,
 - a) jeden Schaden, der durch die Kontopfändung entstanden ist, auszugleichen,
 - b) den durch die Kontopfändung entstandenen und weiteren Verdienstaufschlag zu zahlen,
 - c) an den Kläger ein Schmerzensgeld i. H. v. 10. Mio. € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er meint, die Fortführungsmitteilung sei rechtmäßig, weil sie das Ergebnis der bestandskräftigen Bodensonderung zutreffend wiedergebe.

Entscheidungsgründe:

1) Die Klage ist unzulässig, soweit der Kläger die ursprünglich einzig gegen die mit Bescheid des Beklagten vom 06. Oktober 2006 bekannt gegebene Fortführung des Liegenschaftskatasters gerichtete Klage im Verhandlungstermin vom heutigen Tag auf weitere andere Klagegegenstände erweitert hat. Denn diese Erweiterung auf weitere Streitgegenstände stellt eine unzulässige Klageänderung dar. Gemäß § 91 Abs. 1 VwGO ist eine Änderung der Klage nur zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Der Beklagte hat seine Einwilligung zur Klageänderung nicht erteilt. Die Erweiterung der Klage auf die nach Vorstellung des Klägers einzubeziehenden weiteren Gegenstände ist auch nicht sachdienlich.

Soweit der Kläger sich gegen die Erhebung von Kosten für die Durchführung des Bodensonderungsverfahrens und deren Vollstreckung wendet, ist die Klageänderung nicht sachdienlich, weil damit ein von der Fortführung des Liegenschaftskatasters unabhängiger selbständiger Streitgegenstand eingeführt würde, über den das Gericht mangels Beziehung der dazu beim Beklagten entstandenen Aktenvorgänge im Termin nicht entscheiden könnte. Abgesehen davon war die Heranziehung zu den Kosten der Bodensonderung bereits Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens 1 A 143/05 DE, das nach Klagerücknahme eingestellt worden war. Mit der Klagerücknahme ist der Kostenbescheid des Beklagten bestandskräftig geworden.

Soweit der Kläger festgestellt wissen will, dass die Vermessung fehlerhaft gewesen und er deshalb des Eigentums an seinem Grundstück beraubt worden sei und soweit er die Vermessung für ungültig erklärt wissen will, wendet er sich der Sache nach gegen die Ergebnisse des bestandskräftig abgeschlossenen Bodensonderungsverfahrens und bezieht damit ebenfalls einen Gegenstand ein, der nach dem Lebenssachverhalt und hinsichtlich des Klageziels, nämlich den Sonderungsbescheid vom 22. Dezember 2004 anzugreifen, mit dem ursprünglich mit der Klage verfolgten Ziel der Aufhebung des Bescheides über die Fortführung des Liegenschaftskatasters nichts zu tun hat. Abgesehen davon ist die Einbeziehung dieses weiteren Streitgegenstandes auch deshalb nicht sachdienlich, weil die Verwaltungsgerichte für diese Streitigkeiten sachlich nicht zuständig sind. Denn nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VwGO entscheiden die Verwaltungsgerichte über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art nur, soweit die Streitigkeiten nicht – wie hier – durch Bundesgesetz einem anderen Gericht zugewiesen sind. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 BoSoG entscheiden die Landgerichte über die Rechtmäßigkeit von Sonderungsbescheiden i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 BoSoG.

Soweit der Kläger Amtshaftungsansprüche gegen den Beklagten für die seiner Auffassung nach fehlerhafte Vermessung und die damit verbundenen Folgeschäden einschließlich der aus der Festsetzung und Vollstreckung der Kosten des Bodensonderungsverfahrens geltend machen will, ist die Klageänderung nicht sachdienlich, weil

damit ebenfalls ein neuer Streitgegenstand eingeführt wird und weil die Zuständigkeit für Entscheidungen über Amtshaftungsstreitigkeiten nach Art. 34 Satz 3 VwGO bereits von Verfassungen wegen ausschließlich den Zivilgerichten vorbehalten ist.

II) Soweit der Kläger mit der Klage und dem Antrag, die Vermessung für ungültig zu erklären, an dem ursprünglichen Klageziel, die mit Bescheid vom 06. Oktober 2006 bekannt gegebene Fortführung des Liegenschaftskatasters aufzuheben, sinngemäß festhält, ist die Klage zulässig, aber unbegründet. Denn der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die angefochtene Fortführung des Liegenschaftskatasters sind die §§ 12 Abs. 1, 11 Abs. 1 Satz 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 717). Danach werden auf Antrag oder von Amts wegen Flurstücke gebildet. Die Bildung des Flurstücks des Klägers beruht auf der in Bestandskraft erwachsenen Bodenbesonderung auf der Grundlage des mit Sonderungsbescheid vom 17. Dezember 2004 festgestellten Sonderungsplans. Anhaltspunkte dafür, dass die mit Bescheid vom 06. Oktober 2006 bekannt gemachte Liegenschaftskarte nicht dem Sonderungsplan entspricht, sondern fehlerhaft übernommen worden sind, sind nicht ersichtlich. Ob der Sonderungsbescheid und der mit ihm festgestellte Sonderungsplan seinerseits rechtswidrig ist, ist einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr zugänglich, weil der Kläger gegen den Bescheid einen Widerspruch nicht erhoben hat. Mit Eintritt der Bestandskraft des Sonderungsbescheides haben die Grundstücke den in dem Sonderungsplan bezeichneten Umfang (§ 13 Abs. 1 Satz 1 BoSoG). Soweit der Sonderungsplan – wie hier – bestandskräftig geworden ist, kann ein abweichender Grenzverlauf des Grundstücks oder eine andere Aufteilung von Grundstücken nicht mehr geltend gemacht werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 BoSoG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg (ab dem 21. Mai 2007: Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) einzureichen.

Engels

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf 5000,- € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 52 Abs. 1 GKG. Das Gericht bemisst den Wert nach dem geschätzten Wert der Teilfläche, die vom Kläger als ihm zugehörig angesehen wird. Ferner sind für die Bemessung des Streitwertes die Kosten der Bodensonderung und der Vollstreckung, gegen die sich der Kläger wendet, zu berücksichtigen. Schließlich kommen hinzu die vom Kläger verlangten Schadensersatz- und Amtshaftungsansprüche einschließlich des verlangten Schmerzensgeldes. Dabei misst das Gericht dem bezifferten Anspruch nicht die Bedeutung eines förmlichen Antrages zu, sondern versteht die angegebene Höhe des behaupteten immateriellen Schadens als bloße Anregung. Das Gericht hält deshalb die Festsetzung einer Summe von insgesamt 5.000,- € für angemessen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift

des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau eingelegt wird.

Engels

Ausgefertigt:

Dessau, den 11. Mai 2007

Steinbauer
(Steinbauer) Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

